

§16

Lohnausgleich bei Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfall oder Berufskrankheit^{41 42}

(1) Bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Arbeitsunfall oder Berufskrankheit ist der Lohnausgleich bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente zu zahlen.

(2) Tritt nach Wiederaufnahme der Arbeit erneut Arbeitsunfähigkeit als Folge des Arbeitsunfalles oder der Berufskrankheit ein, so besteht erneut ein Anspruch auf Zahlung des Lohnausgleichs bis zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit oder bis zur Festsetzung einer Unfallrente. Voraussetzung ist, daß eine Nachoperation erforderlich ist oder durch eine Fachärzteratskommission bzw. durch die Arbeitsstätteninspektion bestätigt wird, daß es sich um eine Folgeerkrankung handelt.

(3) Werk tätige, die auf Grund eines Verdachtes einer Berufskrankheit zur Klärung der Diagnose zur stationären Beobachtung eingewiesen werden, erhalten für die Zeit des stationären Aufenthaltes den Lohnausgleich wie bei einer Berufskrankheit.

(4) Wird das Arbeitsrechtsverhältnis während der Arbeitsunfähigkeit durch Aufhebungsvertrag oder durch Kündigung seitens des Betriebes bzw. des Werk tätigen beendet, so ist der Lohnausgleich weiterzuzahlen.

(5) Die Zeitdauer der Zahlung des Lohnausgleiches gemäß den Absätzen 1 bis 4 wird auf die Sechswochenfrist nach § 13 nicht angerechnet.

§1742

Lohnausgleich bei Quarantäne

(1) Kann der Werk tätige während der Zeit des ärztlich angeordneten Fernbleibens vom Arbeitsplatz wegen Ansteckungsgefahr (Quarantäne) das Haus nicht verlassen, so ist ihm neben dem Krankengeld (bei stationärer Isolierung Hausgeld oder *Taschengeld*) der Sozialversicherung^{43 44} Lohnausgleich vom Betrieb zu zahlen.

(2) Erstreckt sich die Quarantäne über ein größeres Gebiet (Ortsteil, Kreis usw.) und kann der Werk tätige nicht an seinen Arbeitsplatz gelangen, weil er das Sperrgebiet infolge Quarantäne nicht betreten bzw. verlassen darf, so ist der Werk tätige verpflichtet, eine andere Arbeit am selben oder an einem anderen Ort zu feisten, die ihm der Betrieb überträgt.

(3) Ist es dem Werk tätigen während der Quarantänezeit nicht möglich, in seinem vorübergehend übernommenen *Arbeitsbereich*⁴⁴ 90% seines Nettodurchschnittsverdienstes zu erarbeiten, ist ein Ausgleich bis zu diesem Betrag von dem Betrieb zu zahlen, in dem er seine bisherige Tätigkeit vorübergehend nicht ausüben kann.⁴⁵

(4) An Werk tätige, die nicht ständig beschäftigt sind (Musiker, Artisten usw.) und infolge einer Quarantäne ihre Tätigkeit nicht ausüben können, ist neben dem Krankengeld

41. Vgl. § 104 unter Reg.-Nr. 2; § 4 unter Reg.-Nr. 13.

Zum Verfahren der Meldung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten vgl. § 35 Abs. 3 unter Reg.-Nr. 21. Zur Meldung des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit und zum Verfahren der Arbeitsbefreiung infolge von Arbeitsunfähigkeit vgl. § 29 unter Reg.-Nr. 21. Zur Gewährung von Krankengeld vgl. §§ 33 ff. unter Reg.-Nr. 21.

42. Vgl. § 104 unter Reg.-Nr. 2; § 4 unter Reg.-Nr. 13; Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen vom 20. 12. 1965 (GBl. I 1966 S. 29) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11.6. 1968 (GBl. I S. 242; Ber. II S. 827), § 38 Abs. 2.

43. Zur Gewährung von Krankengeld vgl. § 30 unter Reg.-Nr. 21. Zur Neuregelung der Zahlung von Hausgeld an Stelle von „Taschengeld“ s. Anm. 55 zu § 28 unter Reg.-Nr. 21.

44. Jetzt: vereinbarte Arbeitsaufgabe (vgl. § 42 unter Reg.-Nr. 2).

45. Vgl. AO Nr. 2 über die Schutzimpfung gegen Pocken vom 21. 12. 1966 (GBl. II 1967 S. 16), § 2.